

ALLGEMEINE MIETBEDINGUNGEN FRIATEC GmbH

für Heizwendelschweißgeräte, Schälgeräte sowie Zubehör

1. Geltungsbereich

1.1 Für alle Vermietungsleistungen der FRIATEC GmbH Mannheim, nachfolgend FRIATEC genannt, bezüglich der Vermietung von Heizwendelschweißgeräten, Schälgeräten sowie dem entsprechenden Zubehör gelten ausschließlich die nachstehenden Allgemeinen Mietbedingungen.

1.2 Entgegenstehende oder hiervon abweichende Bedingungen werden nicht anerkannt, es sei denn, FRIATEC hat ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Diese Allgemeinen Mietbedingungen gelten auch dann, wenn FRIATEC in Kenntnis entgegenstehender Allgemeiner Geschäftsbedingungen oder hiervon abweichender Bedingungen ihre Leistungen vorbehaltlos erbringt.

1.3 Die nachfolgenden Allgemeinen Mietbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern i. S. von § 13 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

1.4 Ergänzend bzw. neben diesen Allgemeinen Mietbedingungen gelten die Liefer- und Zahlungsbedingungen der FRIATEC GmbH Division Technische Kunststoffe in ihrer jeweils gültigen Fassung, die unter „<http://www.friatec.de/content/friatec/de/Technische-Kunststoffe/Aktuelles-Termin/Lieferung-Zahlung/index.html>“ eingesehen und ausgedruckt werden können und die FRIATEC dem Auftraggeber auf Wunsch als Druckexemplar zur Verfügung stellt. Darin sind unter anderem Einzelheiten zu Eigentumsvorbehaltsrechten, anwendbarem Recht und Gerichtsstand enthalten.

2. Vertragsgegenstand

2.1 Vertragsgegenstand ist die Vermietung von Schweißgeräten und/oder Zubehör für die Verarbeitung und Verlegung von Kunststoff-Rohrleitungssystemen, nachfolgend Mietgeräte genannt. Die Vermietung erfolgt an Kunststoff-Rohrleitungssysteme verarbeitende Unternehmen oder Handelsunternehmen, nachfolgend Mieter genannt.

2.2 Mietverträge können entweder schriftlich, z. B. durch Ausfüllen und Unterzeichnen der jeweiligen Mietgebührenübersicht oder nach telefonischer Bestellung geschlossen werden. Die jeweils aktuelle Übersicht über die anfallenden Mietgebühren wird dem Mieter entweder auf Anforderung vor dem Zustandekommen des Mietvertrages zur Verfügung gestellt oder kann unter www.friatools.de über den Partnerbereich eingesehen werden. Bei telefonischer Bestellung wird dem Mieter der Mietpreis mitgeteilt und er wird darauf hingewiesen, dass der Mietvertrag nur unter Einbeziehung dieser Allgemeinen Mietbedingungen zustande kommt.

2.3 Die unter die nachfolgenden Bestimmungen fallenden Mietgeräte ergeben sich im Einzelnen aus den Ankreuzungen in der Mietgebührenübersicht oder den individuellen Vereinbarungen. Alleiner Eigentümer des Mietgeräts, auch während der Mietzeit, ist und bleibt FRIATEC.

2.4 Die Verantwortung für die Auswahl und den Einsatz der geeigneten Mietgeräte liegt beim Mieter.

3. Mietzeit

3.1 Die Mietzeit beginnt mit Übergabe des Mietgerätes an den Mieter.

3.2 War für die Abholung oder die Übernahme ein bestimmter Zeitpunkt vereinbart und gerät der Mieter mit der Übernahme des Mietgerätes in Annahmeverzug, so beginnt die Mietzeit mit dem Tage der Bereitstellung.

3.3 Bei vereinbartem Transport durch ein Transportunternehmen zum Mieter beginnt die Mietdauer einen Tag nach dem das Mietgerät dem Transportunternehmen übergeben wurde.

3.4 Die Mietzeit endet mit der Rückgabe oder dem Eintreffen des Mietgerätes bei FRIATEC.

4. Versand, Gefahr, Versandkosten

Soweit nicht anderes vereinbart ist, erfolgen Hin- und Rücksendung des Mietgerätes auf Kosten und Gefahr des Mieters. Versandkosten sind nicht im Mietpreis enthalten und werden daher gesondert berechnet.

5. Übergabe und Behandlung des Mietgerätes

5.1 FRIATEC ist verpflichtet, das Mietgerät an den Mieter in gebrauchsfähigem und vollständigem Zustand zu übergeben.

5.2 Der Mieter ist verpflichtet, am vereinbarten Lieferort sämtliche geeigneten und erforderlichen, insbesondere die mit FRIATEC abgesprochenen, Vorkehrungen dafür zu treffen, dass das Mietgerät zur vereinbarten Lieferzeit von ihm oder einem Beauftragten entgegengenommen werden kann. Kann das Mietgerät aus Gründen, die der Mieter zu vertreten hat, nicht abgeliefert werden, sind sämtliche hierdurch entstehenden Kosten vom Mieter zu tragen.

5.3 Der Mieter ist verpflichtet, das Mietgerät bei Übergabe bis spätestens 48 Stunden nach Erhalt zunächst auf seine Gebrauchstauglichkeit und etwaige Mängel hin zu untersuchen und FRIATEC vor regulärer Inbetriebnahme des Mietgerätes auf etwaige Mängel hinzuweisen. Reguläre Inbetriebnahme des Mietgerätes trotz festgestellter oder offensichtlicher Mängel ist dem Mieter ausdrücklich untersagt. Treten während der Mietdauer Funktionsstörungen auf, sind diese vom Mieter unverzüglich, spätestens jedoch binnen 48 Stunden, anzuzeigen, um FRIATEC die Prüfung und gegebenenfalls Behebung dieser Störung zu ermöglichen.

5.4 Der Mieter hat das gemietete Gerät pfleglich zu behandeln. Er wird hinreichend qualifiziertes Personal einsetzen und die von FRIATEC erstellten Bedienungsanleitungen beachten.

5.5 Der Mieter ist verpflichtet, alle einschlägigen gesetzlichen, behördlichen und berufsgenossenschaftlichen Bestimmungen, insbesondere Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften bei der Verwendung des Mietgerätes einzuhalten.

6. Wartung des Mietgerätes

6.1 Der Mieter ist verpflichtet, das Mietgerät sach- und fachgerecht auf seine Kosten zu warten und zu pflegen.

6.2 Der Mieter hat alle erforderlichen und angemessenen Maßnahmen zu treffen, um eine Beschädigung, den Untergang oder das Abhandenkommen des Mietgerätes während der Mietdauer zu verhindern.

7. Mietpreis

7.1 Es gilt der zum Zeitpunkt des Abschlusses des Mietvertrages gültige, in der aktuellen jeweiligen Mietgebührenübersicht genannte Mietpreis. Bei den angegebenen Tagesmietpreisen ist die gesetzliche Mehrwertsteuer nicht eingeschlossen; sie wird in der gesetzlichen Höhe am Tage der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen.

7.2 Die Mietkosten werden für die gesamte in Ziff. 3 genauer definierte Mietzeit berechnet.

8. Zahlung

8.1 Die Rechnungsstellung erfolgt durch FRIATEC monatlich und die Abschlussrechnung spätestens einen Monat nach Ende des Mietverhältnisses.

8.2 Unsere Rechnungen sind ab Rechnungsengang ohne jeden Abzug sofort zahlbar, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart wurde. Es gelten die gesetzlichen Regeln betreffend die Folgen des Zahlungsverzugs.

9. Gewährleistung

9.1 FRIATEC wird Funktionsstörungen und Fehler des Mietgerätes, die bei FRIATEC nach Ziff. 5.3. angezeigt oder sonst bekannt werden, nach eigener Wahl entweder beheben bzw. beheben lassen oder ein mangelfreies Mietgerät ersatzweise liefern; für letzteren Fall gelten die Untersuchungs- und Hinweispflichten nach Ziff. 5.3. für den Mieter entsprechend. Die Kosten der Reparatur bzw. Ersatzlieferung trägt FRIATEC, soweit sie nach regulärer Inbetriebnahme des Mietgerätes durch normalen Verschleiß oder durch einen bereits vor Inbetriebnahme vorhandenen Fehler bedingt sind.

9.2 Reparaturkosten bei Beschädigungen des Mietgerätes, die vom Mieter, seinen Mitarbeitern oder von Dritten verursacht wurden, trägt der Mieter. Im Übrigen haftet der Mieter für die Kosten von Reparaturen des Mietgeräts, die im Auftrag des Mieters von Drittfirmen durchgeführt werden. Solche Kosten werden nur von FRIATEC erstattet, wenn vor Erteilung des Reparaturauftrages und nach vorheriger Vorlage eines schriftlichen Angebots FRIATEC schriftlich zugestimmt hatte.

9.3 Ist FRIATEC zur Reparatur bzw. Ersatzlieferung nicht bereit oder nicht in der Lage, oder verzögert sich diese über eine angemessene Frist hinaus aus Gründen, die FRIATEC zu vertreten hat, oder schlägt die Reparatur bzw. Ersatzlieferung in sonstiger Weise fehl, ist der Mieter berechtigt, den Vertrag zu kündigen.

10. Haftung

10.1 Der Mieter haftet für sämtliche Schäden und Aufwendungen, die FRIATEC durch schuldhaftes Handeln oder Unterlassungen des Mieters, seiner Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen erlitten hat. Die Haftung des Mieters umfasst auch Folge- und Ausfallschäden, die FRIATEC durch das Schadensereignis entstehen (z. B. Vermietungsausfälle). Der Mieter trägt auch während der Mietzeit die Gefahr des zufälligen Untergangs bzw. Verlustes.

10.2 Schadensersatzansprüche des Mieters gegen FRIATEC sind ausgeschlossen, soweit sie nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von FRIATEC, ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen oder eine vertragswesentliche Pflicht verletzt worden ist. Die Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt hiervon unberührt. Die Haftung wegen einfacher Fahrlässigkeit bei der Verletzung nicht vertragswesentlicher Pflichten ist auf den voraussehbaren, vertragstypischen Schaden begrenzt. In jedem Fall unterliegt der Mieter der Schadensminderungsspflicht.

10.3 FRIATEC haftet außerdem nicht für etwaigen Verdienstausfall oder entgangenen Gewinn des Mieters, sofern ein von FRIATEC gemietetes Gerät aufgrund von Mängeln nicht eingesetzt werden kann. Der Haftungsausschluss umfasst auch Regressansprüche des Mieters, soweit der Mieter wegen des mangelbedingten Ausfalls des Mietgeräts Schadensersatzansprüchen Dritter ausgesetzt ist.

10.4 Die Haftungsausschlüsse oder Beschränkungen gelten nicht, sofern FRIATEC einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Sache übernommen hat.

11. Rückgabe des Mietgeräts

Der Mieter hat das gemietete Gerät nach Beendigung der Mietzeit in gesäubertem und einwandfreiem Zustand zurückzugeben. Sollte dies nicht erfolgen, ist FRIATEC berechtigt, diese Reinigungs-, Pflege- und Vervollständigungsmaßnahmen auch ohne vorherige Abmahnung auf Kosten des Mieters durchzuführen. Die anfallenden Kosten dieser Maßnahmen gegen zu Lasten des Mieters und werden ihm in Rechnung gestellt.

12. Außerordentliche Kündigung des Vertrages, höhere Gewalt

12.1 Die Vertragspartner sind berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund fristlos zu kündigen.

Ein wichtiger Grund stellt insbesondere dar:

- + die nochmalige ungenügende oder nicht ordnungsgemäße Wartung und Pflege des Mietgerätes durch den Mieter nach erfolgter Abmahnung,
- + vorsätzliche oder nach Abmahnung erneut erfolgende fahrlässige Beschädigung des Mietgerätes,
- + Weitergabe des Mietgerätes an Dritte ohne vorherige Zustimmung von FRIATEC,
- + wenn FRIATEC Umstände bekannt werden, die die Zahlungsfähigkeit des Mieters und damit die Ansprüche der FRIATEC auf die Mietzahlung gefährden.

12.2 Bei Kündigung aus wichtigem Grund besteht seitens des Mieters die Pflicht zur unverzüglichen Herausgabe des Mietgeräts. Zurückbehaltungsrechte sind ausgeschlossen.

12.3 Ist FRIATEC an der Erfüllung der Vertragsverpflichtung durch ein Ereignis höherer Gewalt oder sonstige nicht von ihr zu beeinflussenden Umständen gehindert oder wird die Erfüllung der Verpflichtung der FRIATEC aus solchen Gründen unzumutbar, so ist FRIATEC berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Schadenersatzansprüche des Mieters wegen eines solchen Rücktritts bestehen nicht. Das Rücktrittsrecht besteht auch dann, wenn dem Mieter zunächst eine Verlängerung der Lieferfrist angezeigt wurde.

13. Sicherungsrecht

13.1 FRIATEC ist berechtigt, die Einhaltung der vertraglichen Verpflichtungen durch den Mieter hinsichtlich der Mietsache laufend zu überwachen, insbesondere in Bezug auf Pflege, Wartung und Beanspruchung des Mietgerätes.

13.2 Bei Pfändung oder sonstigen Zugriffen Dritter auf das Mietgerät hat der Mieter FRIATEC unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, das Pfändungsprotokoll und sonstige Unterlagen sind FRIATEC zur Verfügung zu stellen. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, FRIATEC die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Mieter für den FRIATEC entstandenen Ausfall.

14. Datenschutz

14.1 Das Mietgerät verfügt je nach Spezifikation über Möglichkeiten zur Speicherung von Anwendungsdaten (insbesondere im Fall der Nutzung eines Schweißpasses). Es obliegt dem Kunden für eine der DSGVO und anderen geltenden Datenschutzbestimmungen entsprechenden Anwendung Rechnung zu tragen; z.B. durch die Vergabe von Pseudonymen o.ä. im Schweißpass. Der Kunde wird in dem Mietgerät insbesondere keine personenbezogenen Daten speichern. Speichert der Kunde dennoch personenbezogene Daten, stellt er durch Vereinbarungen mit seinen Mitarbeitern eine gesetzeskonforme Verarbeitung sicher.

14.2 Ferner nimmt der Auftraggeber davon Kenntnis, dass FRIATEC Daten aus dem Vertragsverhältnis nach Art. 6 Abs. 1, Ziff. b) DSGVO zum Zwecke der Datenverarbeitung speichert und sich das Recht vorbehält, die Daten, soweit für die Vertragserfüllung erforderlich, Dritten (z.B. Versicherungen) zu übermitteln. Weitere Informationen enthalten die Datenschutzbestimmungen, die Sie auf unserer Webseite unter <https://www.friatec.de/content/friatec/de/Allgemeines/Disclaimer/index.html> finden.

15. Gerichtsstand und Erfüllungsort

15.1 Es gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

15.2 Sofern sich aus dem Mietvertrag nichts anderes ergibt, ist Mannheim Erfüllungsort.

15.3 Sofern der Mieter Kaufmann ist, ist der Gerichtsstand Mannheim. FRIATEC ist jedoch wahlweise berechtigt, den Mieter an seinem Wohnsitzgericht zu verklagen.